

Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrags mit der Allianz Vorsorgekasse AG

- Erstmaler Antrag bei einer Vorsorgekasse
- Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur Allianz Vorsorgekasse AG (Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens an Ihre alte Vorsorgekasse bei.)

Firmenname: _____ Firmenbuchnummer: _____
Straße: _____ Telefon/Fax: _____
PLZ: _____ Ort: _____ E-Mail: _____
Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin: _____ Mitarbeiteranzahl: _____

Wir geben alle unsere Beitragskontonummern bei der Sozialversicherung sowie den zuständigen Gebiets- bzw. Betriebskrankenkassen bekannt und sagen zu, künftige Änderungen oder Neumeldungen ehestmöglich mitzuteilen.

--	--

Wir bestätigen, dass die in § 9 BMSVG geforderten Voraussetzungen (Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG bzw. schriftliche Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) erfüllt sind. Die umseitigen Angaben gemäß § 11 Abs. 2 BMSVG habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil meines Antrags.

Hinweis: Der beantragte Beitrittsvertrag kommt erst zustande, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises des/der Zeichnungsberechtigten.
- Bei Unternehmen mit Firmenbucheintrag: aktueller Firmenbuchauszug
- Bei Vereinen: aktueller Vereinsregisterauszug

Fragen zur Identitätsfeststellung gem. § 40 ff Bankwesengesetz (BWG):

Nur auszufüllen, wenn:

- das Unternehmen eine jur. Person ist. Folgende Personen sind mit mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt bzw. üben mit mehr als 25 % Anteil Kontrolle darüber aus:

Firmenname bzw. Name/Anschrift der natürlichen Personen

- der/die Antragsteller bzw. der/die Zeichnungsberechtigte/n einer jur. Person ihren Wohnsitz nicht in Österreich hat/haben.

Name/Anschrift:

- der Firmensitz bzw. der Sitz der zentralen Verwaltung einer jur. Person nicht in Österreich liegt.

Anschrift:

- nicht auf eigene Rechnung bzw. im fremden Auftrag beantragt wird (Antrag durch Treuhänder, Treuhänderin oder Hausverwaltung):

Name des Treugebers, der Treugeberin oder der Treugeber:

Bitte legen Sie für jeden Treugeber und jede Treugeberin eine Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises bei.

Bitte legen Sie einen aktuellen Grundbuchauszug bei, wenn der Treugeber, die Treugeberin oder die Treugeber eine Wohnungseigentümergeinschaft und Sie für eine Hausverwaltung tätig sind (Kopie/n des/der aktuellen amtlichen Lichtbildausweise/s des Treugebers, der Treugeberin oder der Treugeber, sowie namentliche Anführung, sind somit hinfällig).

--	--	--

Ort, Datum

Funktion im Unternehmen

Firmenmäßige Zeichnung (Firmenstempel, Unterschrift)

Angaben geprüft durch:

--	--	--

W-Nr.

W-Name

W-Unterschrift

Angaben gem. § 11 Abs. 2 BMSVG

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Die Kasse hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin oder durch die Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Frist für Kündigungen – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereinkommenden Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Anwartschaftsberechtigten und der Anwartschaftsberechtigten zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus mehreren Dienstverhältnissen nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaften aus der Mitarbeitervorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%,
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%,
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Die einer übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundgelegten Dienstzeiten werden in der oben angeführten Staffel als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Für Abfertigungsbeiträge zur Mitarbeitervorsorge, die für die **Kalenderjahre 2015 bis inkl. 2024** geleistet werden, gilt folgende Staffel, wobei sich die Beitragsjahre nach dem zweiten und dritten Satz dieses Punktes bestimmen:

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 1,9%;
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,4%.

- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1%.

Die einer allfälligen übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundgelegten Dienstzeiten werden in den oben angeführten Staffeln als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1% erreicht so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Wird eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen (§ 47 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so behält die Kasse einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 0,5% des Übertragungswertes, jedoch maximal EUR 250,- je Altabfertigungsanwartschaft, ein.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht.

Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

Meldepflicht des Arbeitgebers gem. § 13 BMSVG

Der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin sind verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind nach Vorgabe der Kasse zu gestalten und zu übermitteln.

Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller und die Antragstellerin bestätigen, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und dass in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.